

part of eex group



# Geschäftsbedingungen für den EEX OTF

03.01.2018

Leipzig

Ref. 001b

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>4</b>
§ 1	Organisiertes Handelssystem an der EEX	4
§ 2	Träger des EEX OTF	4
§ 3	Bestandteile der Geschäftsbedingungen	4
§ 4	Anwendungsbereich	4
<b>II.</b>	<b>Zugang zum EEX OTF</b>	<b>5</b>
§ 5	Handelsteilnehmer und Non-Trading-Broker	5
§ 6	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 7	Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Handel in physischen Stromfutures	6
§ 8	Suspendierung	6
§ 9	Kündigung	7
§ 10	Entgelte	8
<b>III.</b>	<b>Produkte</b>	<b>8</b>
§ 11	Zum Handel zugelassene Produkte	8
§ 12	Einbeziehung von neuen Produkten zum Handel am EEX OTF	9
§ 13	Aussetzung des Handels und Delisting von Produkten	9
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 14	Inkrafttreten, Änderungen der EEX OTF AGB	9
§ 15	Haftung der EEX AG; Mitverschulden	10
§ 16	Datenschutz und Vertraulichkeit	10

§ 17	Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen	12
§ 18	Anwendbares Recht; Gerichtsstand	12

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Organisiertes Handelssystem an der EEX

Das EEX Organisierte Handelssystem („**EEX OTF**“) an der Börse European Energy Exchange („**EEX**“) ist ein nach § 48b BörsG von der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde genehmigtes und beaufsichtigtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Derivaten und effektiv zu liefernden Termingeschäften mit Bezug auf Strom („**Produkte**“) innerhalb des Systems unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 48b Abs. 7 BörsG („**Diskretionarität**“) in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf oder Verkauf dieser Produkte führt.

### § 2 Träger des EEX OTF

- (1) Träger des EEX OTF ist die European Energy Exchange AG („**EEX AG**“); sie ist zuständig für die Organisation und Verwaltung des EEX OTF und stellt die für seine Durchführung und angemessene Fortentwicklung erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
- (2) EEX AG hat die Börsengeschäftsführung der EEX („**Börsengeschäftsführung**“) mit der Führung der Geschäfte des EEX OTF beauftragt.

### § 3 Bestandteile der Geschäftsbedingungen

- (1) Diese OTF Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) sind von der EEX AG gestellt und von der Börsengeschäftsführung gebilligt.
- (2) Die OTF Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

### § 4 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln den Zugang zum Handel und die Einbeziehung von Produkten in den Handel am EEX OTF. Der Ablauf des Handels am EEX OTF einschließlich der Geschäftsabwicklung wird durch die Handelsordnung für den EEX OTF („**HandelsO**“) geregelt.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden ausschließlich auf die Geschäftsbeziehung zwischen der EEX AG als Träger und den Handelsteilnehmern oder Non-Trading Brokern

des EEX OTF Anwendung. Andere Beziehungen der Handelsteilnehmer und Non-Trading Broker mit der EEX AG oder der EEX bleiben von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.

## II. Zugang zum EEX OTF

### § 5 Handelsteilnehmer und Non-Trading-Broker

- (1) Die EEX AG gewährt juristischen Personen oder natürlichen Personen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns („**Unternehmen**“) als Handelsteilnehmer oder als Non-Trading-Broker Zugang zum EEX OTF. Der Zugang wird nur erteilt, wenn die Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und – soweit erforderlich – die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Zugang kann einzelne oder alle am OTF handelbaren Produkte umfassen.
- (2) Non-Trading Broker sind keine Handelsteilnehmer und können keine eigenen Geschäfte abschließen. Sie sind ausschließlich berechtigt, im Namen und Auftrag eines Handelsteilnehmers die Trade Registration Funktionalität zu nutzen; das Nähere ergibt sich aus § 38 der Börsenordnung der EEX („**EEX BörsO**“) und den EEX Trade Registration Regeln, die entsprechend gelten.
- (3) Mit jeder Eingabe eines auf ein OTF Produkt bezogenen Auftrags in das T7 Handelssystem der EEX AG oder Registrierung eines Geschäfts erkennt ein Unternehmen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen an; neben der Einhaltung der Geschäftsbedingungen ist es sodann verpflichtet, die HandelsO und das Regelwerk der Börse – soweit darauf verwiesen wird – und die Anordnungen der Börsengeschäftsführung zu befolgen.

### § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum EEX OTF als Handelsteilnehmer erhält ein Unternehmen, wenn es als Börsenteilnehmer der EEX zugelassen und für die am OTF handelbaren Produkte von der EEX AG als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
- (2) Zum Abschluss von Geschäften für einen Handelsteilnehmer sind nur Personen berechtigt, die an der EEX als Börsenhändler zugelassen sind.
- (3) Zugang zum EEX OTF als Non-Trading-Broker erhält ein Unternehmen, wenn es als Non-Trading Broker an der EEX anerkannt ist.

## § 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Handel in physischen Stromfutures

(1) Handelsteilnehmer haben für den Handel in effektiv zu liefernden Termingeschäften mit Bezug auf Strom („**physische Stromfutures**“) für die jeweiligen Preiszonen/Marktgebiete fortlaufend wirksame Bilanzkreisverträge mit den nachstehend aufgelisteten Übertragungsnetzbetreibern zu unterhalten:

- ) Physische Stromfutures Deutschland: Amprion GmbH (Amprion)
- ) Physische Stromfutures Frankreich: Réseau de transport d'électricité S.A. (RTE)
- ) Physische Stromfutures Österreich: Austrian Power Grid AG (APG)

Der Nachweis der Gestattung des Nutzungsrechts von Bilanzkreisverträgen eines Dritten ist zulässig.

(2) Weiterhin muss der Handelsteilnehmer als Mitglied an der EPEX SPOT SE, Paris („**EPEX**“) zugelassen und zur Teilnahme an der Day-Ahead Auktion für die entsprechenden Preiszonen berechtigt sein.

(3) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die EEX AG umgehend über Ereignisse zu informieren, die ihre Fähigkeit zur effektiven Lieferung von physischen Stromfutures beeinträchtigen. Der Handelsteilnehmer gestattet EEX AG und EPEX, sich in Bezug auf den Status der EPEX-Mitgliedschaft auszutauschen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten insoweit nicht für Liquidity Provider, als deren Geschäfte in physischen Stromfutures der Kompression nach Ziffer 3.3.6 Abs. 4 und 5 ECC Clearingbedingungen unterfallen.

## § 8 Suspendierung

(1) Die EEX AG kann einen Handelsteilnehmer ohne vorherige Ankündigung auf begründetes Ersuchen der ECC oder des betreuenden Clearing-Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Handelsteilnehmers vom Handel suspendieren. § 26 EEX BörsO (Emergency-Member-Stop) und §§ 27, 28 EEX BörsO (Handelsausschluss) gelten entsprechend.

(2) Des Weiteren kann die EEX AG einen Handelsteilnehmer ohne vorherige Ankündigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Handelsteilnehmers von der Teilnahme am Handel suspendieren, wenn

- a) die allgemeinen oder produktspezifischen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen,
  - b) der begründete Verdacht besteht, dass der Handelsteilnehmer gegen wesentliche gesetzliche Regelungen verstößt,
  - c) der Handelsteilnehmer Gegenstand einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Untersuchung wegen eines Gesetzesverstößes oder einer Zuwiderhandlung gegen Anweisungen einer Aufsichtsbehörde ist,
  - d) der Handelsteilnehmer gegen vertragliche Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen oder der HandelsO oder das Regelwerk der EEX verstößt,
  - e) der Handelsteilnehmer Sicherheitsleistungen oder tägliche Abrechnungszahlungen oder die sonst nach den Geschäftsbedingungen, HandelsO oder den ECC Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte nicht fristgerecht erbringt,
  - f) die Fähigkeit eines Handelsteilnehmers zur effektiven Lieferung der von ihm eingegangenen physische Stromfutures beeinträchtigt ist,
  - g) sich der Handelsteilnehmer an einer Aktivität oder Verhaltensweise beteiligt oder eine solche Beteiligung vermutet wird, welche die Funktionalität, die Geschwindigkeit oder Zuverlässigkeit des EEX OTF oder der EEX beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird,
  - h) der Handelsteilnehmer ganz oder teilweise vom Handel an der EEX suspendiert wurde.
- (3) Während der Dauer der Suspendierung schließt die EEX AG den Handelsteilnehmer ganz oder teilweise von der Teilnahme am Handel am EEX OTF aus, bis der Suspendierungsgrund nicht mehr vorliegt. Von einem Handelsteilnehmer initiierte Aufträge, Quotes und offene Positionen sind solange inaktiv. Die EEX AG kann die betreffenden aktiven Aufträge und Quotes im Namen und auf Kosten des Handelsteilnehmers stornieren und offene Positionen des Handelsteilnehmers schließen.
- (4) Die vorstehenden Suspendierungsregeln gelten für den Non-Trading-Broker entsprechend. Non-Trading Broker dürfen die Trade Registration Funktionalität des EEX OTF während der Dauer der Suspendierung nicht verwenden.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Der Zugang zum OTF kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats ordentlich gekündigt werden.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die EEX AG den Zugang zum OTF jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt

vor, wenn der EEX AG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Handelsteilnehmers oder Non-Trading Brokers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Handelsteilnehmer oder der Non-Trading Broker

- a) gegen wesentliche gesetzliche Regelungen oder Anweisungen von Aufsichtsbehörden verstößt,
  - b) nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen oder die HandelsO oder das Regelwerk der EEX verstößt,
  - c) mit Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder sonst nach diesen Geschäftsbedingungen, der HandelsO oder den ECC Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen, Zahlungen oder Entgelten nach fruchtloser Mahnung in Verzug ist,
  - d) die Zulassungsvoraussetzungen auch nach Fristsetzung und gegebenenfalls erfolgter Suspendierung nicht gegeben sind.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung kann die EEX AG im Namen und auf Kosten des Handelsteilnehmers aktive Aufträge und Quotes stornieren und offene Positionen des Handelsteilnehmers schließen.
- (4) Das Recht des Handelsteilnehmers oder des Non-Trading Brokers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 10 Entgelte**

Die aus der Teilnahme am Handel am EEX OTF resultierenden Entgelte ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der EEX Gruppe unter [www.eex.com](http://www.eex.com).

## **III. Produkte**

### **§ 11 Zum Handel zugelassene Produkte**

- (1) Die zum Handel am EEX OTF angebotene Produkte sind in den EEX OTF Kontraktsspezifikationen aufgeführt.
- (2) Die Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und Grundlage aller Geschäfte am EEX OTF. Änderungen der Kontraktsspezifikationen erfolgen nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen.



- (3) Der Handel und die Preisermittlung in Produkten, die am EEX OTF gehandelt werden, erfolgen nach Maßgabe der HandelsO i.V.m. den danach entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des EEX Regelwerks.

## **§ 12 Einbeziehung von neuen Produkten zum Handel am EEX OTF**

- (1) Produkte können in den Handel am EEX OTF einbezogen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Handel der Produkte zu erwarten ist und dem Handel der Produkte keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen.
- (2) Über die Einbeziehung von Produkten in den Handel am EEX OTF entscheidet die Börsengeschäftsführung.

## **§ 13 Aussetzung des Handels und Delisting von Produkten**

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung von Produkten zum Handel am EEX OTF zurücknehmen, wenn der ordnungsgemäße Handel oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn die EEX AG nicht mehr berechtigt ist, auf einen Basiswert zu referenzieren oder bei physischen Stromfutures der Spothandel an der EPEX in diesen Preiszonen ausgesetzt wird.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 kann die Börsengeschäftsführung nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 HandelsO i.V.m. dem entsprechend geltenden § 41 der EEX BörsO den Handel in einzelnen Produkten aussetzen, unterbrechen oder Anordnungen in Bezug auf den Handel oder die Geschäftsabwicklung einzelner Produkte treffen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten, Änderungen der EEX OTF AGB**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 3. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Handelsteilnehmern und den Non-Trading Brokern mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Kundenmitteilung und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der EEX AG unter [www.eex.com](http://www.eex.com) bekannt gegeben. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als anerkannt, wenn der Handelsteilnehmer oder der Non-Trading Broker nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach deren

Bekanntgabe schriftlich bei der EEX AG Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird die EEX AG bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

- (3) Im Fall eines Widerspruchs kann die EEX AG den Zugang zum EEX OTF mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## **§ 15 Haftung der EEX AG; Mitverschulden**

- (1) Die EEX AG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der EEX AG obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der EEX AG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EEX AG ausgeschlossen, sofern die EEX AG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Hat der Handelsteilnehmer oder Non-Trading Broker durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die EEX AG und der Handelsteilnehmer bzw. Non-Trading Broker den Schaden zu tragen haben.
- (3) Die EEX AG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

## **§ 16 Datenschutz und Vertraulichkeit**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsbwicklung zu überwachen, zeichnet die Börsengeschäftsführung auf den Telefonverbindungen der Marktsteuerung eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Monat, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht, soweit die Kenntnis der erhobenen Daten für die Börsengeschäftsführung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Telefonaufzeichnungen nach Absatz 1 können an die in § 10 Börsengesetz

(„**BörsG**“) genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Nach Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder Non-Trading Broker oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (5) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offenzulegen soweit diese Offenlegung auf Grund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfallen des Hinderungsgrundes. § 10 BörsG bleibt hiervon unberührt. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
  - a) die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
  - b) die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
  - c) die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
  - d) die nach diesen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden dürfen.
- (6) Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz („**AktG**“) verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Mit der EEX AG gemäß § 15

AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
- b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
- c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.

## **§ 17 Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
- (3) Absatz 1 und 2 geltend entsprechend, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

## **§ 18 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig. Die EEX AG ist berechtigt, den Handelsteilnehmer oder Non-Trading Broker auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ausschließlich der deutsche Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen ist maßgeblich.

Anlage: OTF Kontraktsspezifikationen